

42. Ist die im § 28 Abs. 2 des hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 26. April 1920 für Enteignungsstreitigkeiten angeordnete Einschränkung des Anwaltszwangs vereinbar mit der Vorschrift des Art. 153 der Reichsverfassung?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 3. März 1922 i. S. hamburgischer Staat (Bekl.) m. D. Erben (kl.). VII 530/21.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat den Klägern ein Grundstück in Hamburg enteignet. Im Schätzungsverfahren ist durch die Entscheidung vom 1. Dezember 1919 die Enteignungsschädigung auf 13600 *M* festgesetzt worden. Die Kläger haben hiergegen beim Landgericht in Hamburg Klage mit dem Antrag erhoben, den Beklagten zur Zahlung einer Enteignungsschädigung von 25000 *M* zu verurteilen. Im Verhandlungstermin hat sich der Beklagte nicht durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt, sondern durch einen juristischen Staatsbeamten des höheren Verwaltungsdienstes vertreten lassen. Auf Antrag der Kläger wurde der Beklagte durch Versäumnisurteil nach dem Klageantrag verurteilt. Der Einspruch des Beklagten wurde, da auch in dem neuen Termin der Beklagte wiederum nur durch denselben juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes vertreten war, als unzulässig verworfen. Gegen dieses am 26. Januar 1921 zugestellte Urteil reichte der Beklagte bei dem Oberlandesgericht in Hamburg einen dort am 5. Februar 1921 eingegangenen, wiederum

nur von demselben Beamten unterzeichneten Schriftsatz des Inhalts ein, daß der Beklagte gegen das Urteil vom 22. Dezember 1920 die Berufung einlege. Nachdem sich der Beklagte in dem hierauf anberaumten Verhandlungstermin wiederum nur durch denselben Beamten hatte vertreten lassen, wurde die Berufung als unzulässig verworfen. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, der Einspruch für zulässig erklärt und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen aus folgenden

#### Gründen:

Der Berufsrichter hat die Berufung des Beklagten auf Grund des § 535 ZPO. als unzulässig verworfen, weil der Beklagte sich bei der Einlegung des Rechtsmittels, entgegen der Vorschrift des § 78 ZPO., nicht durch einen bei dem Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten hat vertreten lassen. Dieser Entscheidungsgrund ist nicht zu billigen. Gegenstand des Klagenspruchs ist Entschädigung wegen Zwangsenteignung. Nach § 15 Nr. 2 EG. z. ZPO. bleiben von der Zivilprozeßordnung unberührt die Landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen. Danach sollen die bestehenden Landesgesetze aufrecht erhalten werden und neue Gesetze unbeschränkt zulässig sein. Aufrecht erhalten blieb also auch das hamburgische Expropriationsgesetz vom 5. Mai 1886, das die Regelung der Enteignungsentuschädigung unter Ausschluß des Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten besonderen Verwaltungskommissionen übertrug und über das von diesen zu beobachtende Verfahren im einzelnen Anordnungen traf. In diesen Rechtszustand griff die Reichsverfassung ein, durch die im Art. 7 Nr. 12 die Gesetzgebung über das Enteignungsrecht, die nach Art. 109 EG. z. B. d. dem Landesrecht vorbehalten worden war, nunmehr dem Reich zugewiesen wurde. Der Art. 153 der N. V. bestimmt, daß wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten ist, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Ein Reichsgesetz, das für Enteignungssachen der hier vorliegenden Art den Rechtsweg ausschließt, besteht nicht; insbesondere ist aus dem § 15 Nr. 2 EG. z. ZPO. eine Anordnung, daß der Rechtsweg für solche Streitigkeiten ausgeschlossen bleiben sollte, nicht zu entnehmen. Ein Reichsenteignungsgesetz ist bisher nicht erlassen. Dagegen müssen die Landesgesetze, die wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfalle den Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten nicht offen halten, insoweit als durch die zwingende Vorschrift des Art. 153 beseitigt gelten. Diejem Zwange folgend hat der hamburgische Staat das neue Enteignungsgesetz vom 26. April 1920 erlassen. Es bestimmt im § 28 Abs. 2, daß gegen das die Höhe der Enteignungsentuschädigung festsetzende Endurteil einer

„Sektion“ (staatlichen Kommission) den Parteien innerhalb 2 Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen steht, daß ausschließlich zuständig ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht in Hamburg ist, und daß in dem Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht für den hamburgischen Staat und für die Gemeinden des hamburgischen Landgebiets als Prozeßbevollmächtigter ein juristischer Beamter des höheren Verwaltungsdienstes auftreten kann. Der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten ist damit offen gehalten. Ob die Vorschrift des Landesgesetzes betr. die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg mit dem Art. 153 der RV. unvereinbar ist, bedarf hier keiner Erörterung, da der Rechtsstreit auch beim Fehlen der Vorschrift mit Rücksicht auf die Höhe des Werts des Streitgegenstandes beim Landgericht hätte verhandelt und entschieden werden müssen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach nur von der Beantwortung der Frage ab, ob dadurch, daß das Landesgesetz bei Streitigkeiten über die Höhe der Enteignungsentschädigung für den ersten und den zweiten Rechtszug den Anwaltszwang hinsichtlich einer der Parteien (Unternehmer) beseitigt hat, die Wirkung eintritt, daß der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht offengehalten ist. Die Frage ist zu verneinen.

Unter „Rechtsweg“ versteht man nach juristischem Sprachgebrauch regelmäßig die Anrufung der ordentlichen, aus unabhängigen und unabsetzbaren Richtern zusammengesetzten und mit besonderen Rechtsgarantien des Verfahrens (Gleichstellung der Parteien, Verhandlungsgrundsatz, Öffentlichkeit der Verhandlung usw.) umgebenen Gerichte, im Gegensatz zu dem Zwange, zur Entscheidung bei Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten Recht zu nehmen (§ 13 GVG.). Daß in diesem Sinn auch der im Art. 153 bezeichnete „Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten“ verstanden werden sollte, ergibt die Entstehungsgeschichte des hier in Betracht kommenden Teils des Art. 153, der erst in der dritten Lesung dem Gesetzentwurf eingefügt worden ist (Berh. der Nationalversf. 1919 Nr. 679). Die wenigen vom Berichterstatter in der 71. Vollziehung vom 31. Juli 1919 (Protokoll S. 2176 C) zur Begründung gemachten Ausführungen laufen darauf hinaus, daß die Länder gezwungen werden sollten, die Entschädigung durch keine anderen Behörden als die ordentlichen Gerichte festsetzen zu lassen. Dafür, daß für die Festsetzung das Verfahren der Zivilprozeßordnung in allen Stücken maßgebend sein sollte — was der Berufsrichter meint —, und daß also auch die Vorschrift des § 15 Nr. 2 GVG. z. B. v. völlig beseitigt werden sollte, gibt weder der Wortlaut und Sinn des Art. 153 noch dessen Entstehungsgeschichte irgendwelchen Anhalt. Der Berufsrichter führt zur Begründung seiner Ansicht, daß im Art. 153

unter Rechtsweg das reichsgesetzlich geregelte Verfahren der Prozeßordnung zu verstehen sei, aus, andernfalls bestände für die Landesgesetzgebung die Befugnis, auch die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens auszuschließen und die Vorschriften über die Zustellungen, die Prozeßfristen, die Zwangsvollstreckung usw. zu ändern, so daß vom Rechtswege bei den ordentlichen Gerichten, abgesehen von den auf dem Gerichtsverfassungsgesetz beruhenden Vorschriften über die Besetzung der Gerichte, so gut wie nichts übrig bleiben würde. Eine solche Gefahr besteht jedoch nicht. Die Landesgesetzgebung findet im Art. 153 für die Regelung ihres Verfahrens ihre Schranke dahin, daß sie die prozeßualen Grundlagen des für die ordentlichen Gerichte durch die Zivilprozeßordnung bestimmten Verfahrens und diejenigen Vorschriften, die wesentliche Unterscheidungsmerkmale des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, im Gegensatz zu dem Verfahren bei den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, aufstellen, nicht antasten darf. Die Grenzen der hiernach der Landesgesetzgebung zustehenden Befugnisse zu bestimmen ist im Streitfall nicht erforderlich, denn jedenfalls wird das Wesen des „Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten“ nicht dadurch beeinträchtigt, daß einer der Streittheile vom Anwaltszwange befreit, die Verpflichtung aber, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, durch die Verpflichtung ersetzt wird, sich eines juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als Prozeßbevollmächtigten zu bedienen. Daß ein solcher — regelmäßig doch gerade mit Enteignungssachen besonders vertrauter — Beamter zur sachgemäßen Vertretung der Partei in Enteignungssachen grundsätzlich weniger geeignet sei als ein beim Prozeßgericht zugelassener Anwalt, kann nicht anerkannt werden. Der § 79 BPO. befreit das gesamte amtsgerichtliche Verfahren vom Anwaltszwange und läßt es zu, daß jede der Parteien selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten den Rechtsstreit führen kann, mag auch sie selbst oder die bevollmächtigte Person juristisch nicht gebildet sein. Daß in einem solchen Falle der Rechtsstreit nicht im „Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten“ verhandelt und entschieden werde, wird niemand behaupten wollen. Dazu kommt, daß der gesetzgeberische Zweck des Art. 153 dahin geht, das private Grundeigentum für den Fall des Widerstreits des privaten Interesses des Grundeigentümers mit dem öffentlichen Interesse des Staates und seiner körperchaftlichen Bestandteile unter den Schutz und die Garantie der Verfassung zu stellen, daß die Vorschrift also in erster Reihe zugunsten des gegenüber dem mächtigeren Staate schutzbedürftigen Enteigneten diesem dienen soll. Daß dieser gesetzgeberische Zweck in irgendeiner Weise vereitelt oder beeinträchtigt werde, wenn der Staat als Gegner im Rechtsstreit nicht durch einen Anwalt, sondern durch einen juristisch gebildeten höheren Verwaltungsbeamten vertreten wird, ist nicht er-

sichtlich. Im Gegenteil wird die Lage des Enteigneten günstiger, da er im Falle des Unterliegens die dem Gegner sonst zu erstattenden Anwaltskosten für die ersten beiden Rechtszüge spart.

War hiernach der Beklagte im Rechtsstreite vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht durch seinen bevollmächtigten höheren Beamten dem Gesetz entsprechend vertreten, so hätte das Versäumnisurteil vom 29. September 1920 nicht erlassen werden dürfen und dem Einspruch stattgegeben werden, die Berufung aber als zulässig angesehen werden müssen.